

Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie SaarLorLux Gaswärme

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt nach der Zusendung des unterschriebenen Auftragsformulars durch den Kunden mit dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt binnen 21 Tagen ab Abgabe des Auftrags bei der Post oder an seinem Geschäftssitz (Poststempel oder Abgabedatum), ob er diesen annimmt. Das Bestätigungsschreiben kann in Textform erfolgen. Erklärt der Lieferant die Annahme nicht binnen 21 Tagen ab Abgabe des Auftrags, gilt dieser als abgelehnt.
- 1.2 Geht der Auftrag des Kunden beim Lieferanten bis zum 15. des Monats ein und hat der Lieferant den Vertragsschluss bestätigt, beginnt die Lieferung zum 01. des übernächsten Monats oder zu einem späteren vom Kunden benannten Termin, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Die Lieferung beginnt jedoch frühestens nach Beendigung des bestehenden Liefervertrages. Der Lieferant ist zur Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden gesperrt ist.

2. Durchführung und Umfang der Lieferung

- 2.1 Der Lieferant liefert Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von $H = 10,62 \text{ kWh/m}^3$ zum Eigengebrauch des Kunden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Der Kunde hat den Lieferanten vorab über die Verwendung von Eigenanlagen zu informieren.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 der Niederdruckanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 Der Bruttogesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Die Netzentgelte sowie die gegebenenfalls darin enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Der Lieferant ist zu Preisänderungen unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV berechtigt und verpflichtet. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden das Kündigungsrecht entsprechend § 20 GasGVV zu.

§ 5 Abs. 2 und 3 GasGVV lauten:

Abs. 2: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Abs. 3: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 GasGVV lautet:

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

4. Messung

- 4.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Wenn die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 4.3 Vereinbart der Kunde abweichend von der turnusgemäßen Ablesung einen Termin zur Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so ist er verpflichtet, den/die Zähler selbst ordnungsgemäß abzulesen und dem Lieferanten die Ablesewerte spätestens 20 Werktage nach dem Sonderablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist ist der Lieferant zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend Ziffer 4.1 berechtigt.
- 4.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5. Abschlagszahlung, Jahres- und Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 5.1 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/ oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter

Die grau unterlegten Regelungen in dem Auftragsformular sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gaswärme enthalten die in Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB aufgeführten Informationen.

- Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres wird vom Lieferanten eine Jahresabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei Vertragsende (Ende des Lieferverhältnisses) dient der Zählerstand zum Datum des Vertragsendes als Grundlage für die Schlussrechnung. Teilt der Kunde dem zuständigen Netzbetreiber oder dem Lieferanten diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so ist der zuständige Netzbetreiber berechtigt den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und der Lieferant ist entsprechend berechtigt die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.
- 5.3 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, der Umsatzsteuersatz oder die erlösabhängigen Abgabensätze während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung der Verbrauchsmenge jeweils tagesanteilig. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden nach den für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.
- 5.4 Wünscht der Kunde abweichend von Ziffer 5.2 entgeltpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Endabrechnungen, so wird dies im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zu dem Gaslieferungsvertrag des Kunden geregelt.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug verlangt der Lieferant Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten, die pauschal mit einem Betrag von € 4,00 je Mahnung berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 6.3 Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die Entsendung eines Nachkassierers erforderlich, so wird als Ersatz für die entstandenen Kosten € 25,00 netto für jeden Kassierauftrag berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Die Entsendung eines Nachkassierers erfolgt im Falle des Zahlungsverzuges, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Versorgung gegeben sind.
- 6.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Jährliche Zahlweise

- 7.1 Hat der Lieferant in dem Auftragsformular oder in sonstiger Weise die jährliche Zahlweise vorgesehen und hat der Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt, so erhebt der Lieferant beim Kunden anstelle der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.1 zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums den gesamten Jahresabschlagsbetrag abzüglich eines Preisnachlasses von 3%. Die Vereinbarung der jährlichen Zahlweise verlängert sich nicht automatisch nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Voraussetzung für die erneute Vereinbarung der jährlichen Zahlweise während eines weiteren Abrechnungsjahres ist ein entsprechendes Angebot des Lieferanten.
- 7.2 Endet der Vertrag vor Ablauf eines Abrechnungsjahres bei erfolgter Vorauszahlung, so erstattet der Lieferant dem Kunden die anteiligen Abschlagsbeträge für die noch nicht abgelaufenen Monate abzüglich der Preisnachlasssumme von 3% im Rahmen der Schlussrechnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 5 auch bei jährlicher Zahlweise.

8. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 8.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 8.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 8.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 8.3. wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Steuern und Abgaben

Werden die Leistungen dieses Vertrages oder - soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich - die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe der bereits bestehenden Steuern, Abgaben oder Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit In-Kraft-Treten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegen steht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

10. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und dem Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen) – entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- 10.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu

Die grau unterlegten Regelungen in dem Auftragsformular sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gaswärme enthalten die in Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB aufgeführten Informationen.

kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 11.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).
- 11.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.3 Der Lieferant hat die Lieferung wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung der Lieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Einstellung und die Wiederherstellung der Lieferung einschließlich der Kosten des Netzbetreibers berechnet der Lieferant dem Kunden eine Pauschale in Höhe von € 87,00 zzgl. Mehrwertsteuer. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 11.4 Der Lieferant kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der Einstellung der Lieferung nach Ziffer 11.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Einstellung der Lieferung aufgrund Zahlungsverzugs des Kunden gemäß Ziffer 11.2 kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

12. Haftung

- 12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 12.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 12.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13. Umzug

Bei einem Umzug des Kunden sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

14. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

15. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

16. Informationen zu Preisen und Dienstleistungen

Aktuelle Preise und die vom Lieferanten angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.energie-saarlorlux.com.

Stand: 01. November 2009